

TE Bvwg Erkenntnis 2024/3/14 W291 2280209-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2024

Entscheidungsdatum

14.03.2024

Norm

BFA-VG §7 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

FPG §13

FPG §46

VwG-AufwErsV §1 Z3

VwG-AufwErsV §1 Z4

VwGVG §35

VwGVG §35 Abs1

VwGVG §35 Abs3

1. BFA-VG § 7 heute
2. BFA-VG § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 13 heute
2. FPG § 13 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. FPG § 13 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 13 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. FPG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 13 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 13 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014
1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

,

W291 2280209-2/17E

Im Namen der Republik!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a RIEDLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Indien, vertreten durch XXXX, gegen die Anwendung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abschiebung nach Indien am 25.10.2023 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a RIEDLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörigkeit Indien, vertreten durch römisch 40, gegen die Anwendung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abschiebung nach Indien am 25.10.2023 zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.römisch eins. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird gemäß § 35 VwGVG abgewiesen.römisch zwei. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, VwGVG abgewiesen.

III. Gemäß § 35 Abs. 1 und 3 VwGVG iVm § 1 Z 3 und Z 4 VwG-AufwErsV hat der Beschwerdeführer dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von 426,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.römisch drei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und

Ziffer 4, VwG-AufwErsV hat der Beschwerdeführer dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von 426,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 06.12.2023 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung fristgerecht die gegenständliche Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen seiner am 25.10.2023 erfolgten Abschiebung.

2. Mit Schreiben vom 27.12.2023 gab das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) eine Stellungnahme ab.

3. In weiterer Folge wurde dem Beschwerdeführer Parteigehör zu der vom BFA abgegebenen Stellungnahme gewährt.

4. Mit Schreiben vom 22.01.2024 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ab.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Bisheriges Verfahren:

1.1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Indiens, reiste unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet ein und stellte am 05.01.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz (vgl. Asyl Akt - Teil 1, AS 9 ff). 1.1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Indiens, reiste unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet ein und stellte am 05.01.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz vergleiche Asyl Akt - Teil 1, AS 9 ff).

1.1.2. Mit Bescheid vom 16.01.2015 wies das BFA den Antrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.) sowie bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer gemäß §§ 57 und 55 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Indien zulässig ist. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für seine freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt III.) (vgl. Asyl Akt – Teil 1, AS 53 ff). 1.1.2. Mit Bescheid vom 16.01.2015 wies das BFA den Antrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch eins.) sowie bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch zwei.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Indien zulässig ist. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für seine freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch drei.) vergleiche Asyl Akt – Teil 1, AS 53 ff).

1.1.3. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.08.2016 als unbegründet abgewiesen. Die Rückkehrentscheidung erwuchs am 02.09.2016 in Rechtskraft (vgl. Asyl

Akt – Teil 1, AS 151 ff, und Stellungnahme des BFA).1.1.3. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.08.2016 als unbegründet abgewiesen. Die Rückkehrentscheidung erwuchs am 02.09.2016 in Rechtskraft vergleiche Asyl Akt – Teil 1, AS 151 ff, und Stellungnahme des BFA).

Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und verblieb unrechtmäßig im Bundesgebiet.

1.1.4. Bei seiner Einvernahme vor dem BFA am 20.02.2017, im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Punjabi, gab der Beschwerdeführer an, freiwillig Österreich verlassen zu wollen (vgl. Fremdenakt I. – Teil 1, AS 3 ff).1.1.4. Bei seiner Einvernahme vor dem BFA am 20.02.2017, im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Punjabi, gab der Beschwerdeführer an, freiwillig Österreich verlassen zu wollen vergleiche Fremdenakt römisch eins. – Teil 1, AS 3 ff).

1.1.5. Der BF kam seiner Ausreiseverpflichtung weiterhin nicht nach und meldete stattdessen am 02.06.2017 das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ an, wobei er seine ungültige Aufenthaltsberechtigungskarte in Vorlage brachte (vgl. Fremdenakt I. – Teil 1, AS 13 ff).1.1.5. Der BF kam seiner Ausreiseverpflichtung weiterhin nicht nach und meldete stattdessen am 02.06.2017 das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ an, wobei er seine ungültige Aufenthaltsberechtigungskarte in Vorlage brachte vergleiche Fremdenakt römisch eins. – Teil 1, AS 13 ff).

1.1.6. Am 01.12.2021 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung wegen der Verletzung von § 120 Abs. 1a FPG iVm §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 FPG erlassen. Der Strafverfügung lag zugrunde, dass der Beschwerdeführer am 08.12.2020 als Fremder nach rechtskräftig negativem Asylverfahren und Erlassung einer Rückkehrentscheidung und Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist war und sich noch unerlaubt im Bundesgebiet aufhielt. Über den Beschwerdeführer wurde eine Strafe von EUR 500,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, verhängt (vgl. Fremdenakt I. – Teil 1, AS 30 ff).1.1.6. Am 01.12.2021 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung wegen der Verletzung von Paragraph 120, Absatz eins a, FPG in Verbindung mit Paragraphen 31, Absatz eins a, 31, Absatz eins, FPG erlassen. Der Strafverfügung lag zugrunde, dass der Beschwerdeführer am 08.12.2020 als Fremder nach rechtskräftig negativem Asylverfahren und Erlassung einer Rückkehrentscheidung und Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist war und sich noch unerlaubt im Bundesgebiet aufhielt. Über den Beschwerdeführer wurde eine Strafe von EUR 500,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, verhängt vergleiche Fremdenakt römisch eins. – Teil 1, AS 30 ff).

1.1.7. Am 26.01.2023 stellte der Beschwerdeführer einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AsylG aufgrund der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung (vgl. XXXX , AS 89 ff).1.1.7. Am 26.01.2023 stellte der Beschwerdeführer einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG aufgrund der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung vergleiche römisch 40 , AS 89 ff).

1.1.8. In Bezug auf den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 55 AsylG erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme vom 24.02.2023. Der Beschwerdeführer legte einen Arbeitsvorvertrag, eine Bestätigung der Integrationsprüfung Sprachniveau A2, Empfehlungsschreiben und eine Geburtsurkunde jeweils in Kopie vor (vgl. XXXX , AS 133 ff).1.1.8. In Bezug auf den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme vom 24.02.2023. Der Beschwerdeführer legte einen Arbeitsvorvertrag, eine Bestätigung der Integrationsprüfung Sprachniveau A2, Empfehlungsschreiben und eine Geburtsurkunde jeweils in Kopie vor vergleiche römisch 40 , AS 133 ff).

1.1.9. Mit Verbesserungsauftrag vom 01.06.2023 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, näher genannte Belege im Original und in Kopie vorzulegen (vgl. XXXX , AS 152 ff).1.1.9. Mit Verbesserungsauftrag vom 01.06.2023 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, näher genannte Belege im Original und in Kopie vorzulegen vergleiche römisch 40 , AS 152 ff).

1.1.10. Am 12.06.2023 erstattete der Beschwerdeführer eine schriftliche Antragsbegründung und legte die Stellungnahme vom 24.02.2023 vor (vgl. Fremdenakt I – Teil 8, AS 189a ff).1.1.10. Am 12.06.2023 erstattete der Beschwerdeführer eine schriftliche Antragsbegründung und legte die Stellungnahme vom 24.02.2023 vor vergleiche

Fremdenakt römisch eins – Teil 8, AS 189a ff).

1.1.11. Am 13.06.2023 erfolgte vor dem BFA eine Einvernahme (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 183 ff). 1.1.11. Am 13.06.2023 erfolgte vor dem BFA eine Einvernahme vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 183 ff).

1.1.12. Am 14.06.2023 fand ein Vorführtermin vor die Delegation der indischen Botschaft statt. Laut dem Bericht vom 14.06.2023 mussten die Angaben des Beschwerdeführers in Indien überprüft werden (vgl. Fremdenakt I – Teil 9, AS 212 ff). Am 24.08.2023 wurde die Heimreisezertifikat (HRZ)-Zustimmung von der indischen Botschaft erteilt (Akt XXXX , AS 525, Fremdenakt II, AS 28, und Stellungnahme des BFA). 1.1.12. Am 14.06.2023 fand ein Vorführtermin vor die Delegation der indischen Botschaft statt. Laut dem Bericht vom 14.06.2023 mussten die Angaben des Beschwerdeführers in Indien überprüft werden vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 9, AS 212 ff). Am 24.08.2023 wurde die Heimreisezertifikat (HRZ)-Zustimmung von der indischen Botschaft erteilt (Akt römisch 40 , AS 525, Fremdenakt römisch zwei, AS 28, und Stellungnahme des BFA).

1.1.13. Am 04.09.2023 fand ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch mit dem Beschwerdeführer statt. Dieser gab an, nicht rückkehrwillig zu sein (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 28, AS 42 ff). 1.1.13. Am 04.09.2023 fand ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch mit dem Beschwerdeführer statt. Dieser gab an, nicht rückkehrwillig zu sein vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 28, AS 42 ff).

1.1.14. Am 19.10.2023 erging ein Abschiebeauftrag – Luftweg (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 46 f). 1.1.14. Am 19.10.2023 erging ein Abschiebeauftrag – Luftweg vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 46 f).

1.1.15. Am 19.10.2023 erließ das BFA einen Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG iVm § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG zum Zwecke der Abschiebung (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 53 ff). 1.1.15. Am 19.10.2023 erließ das BFA einen Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG zum Zwecke der Abschiebung vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 53 ff).

1.1.16. Am 23.10.2023 erfolgte vor dem BFA eine Einvernahme (vgl. Fremdenakt I – Teil 11, AS 243 ff). 1.1.16. Am 23.10.2023 erfolgte vor dem BFA eine Einvernahme vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 243 ff).

1.1.17. Am 23.10.2023 erließ das BFA einen neuen Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BF-VG iVm § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer zum Zwecke der Abschiebung. Den Festnahmeauftrag begründete das BFA damit, dass es für den BF ein Abschiebetermin für den 25.10.2023, um 16:25 Uhr, nach Indien gibt und gegen ihn eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung besteht (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 56 ff). Am 23.10.2023, um 10:45 Uhr, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 1 BFA-VG iVm § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG festgenommen. Der Beschwerdeführer wurde über die Gründe der Festnahme mittels Dolmetscher für die Sprache Punjabi belehrt und ihm ein Informationsblatt für Festgenommene ausgehändigt. Die Mitteilung über die bevorstehende Abschiebung wurde vom Beschwerdeführer unterschrieben (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 61 ff). 1.1.17. Am 23.10.2023 erließ das BFA einen neuen Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BF-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG gegen den Beschwerdeführer zum Zwecke der Abschiebung. Den Festnahmeauftrag begründete das BFA damit, dass es für den BF ein Abschiebetermin für den 25.10.2023, um 16:25 Uhr, nach Indien gibt und gegen ihn eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung besteht vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 56 ff). Am 23.10.2023, um 10:45 Uhr, wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG festgenommen. Der Beschwerdeführer wurde über die Gründe der Festnahme mittels Dolmetscher für die Sprache Punjabi belehrt und ihm ein Informationsblatt für Festgenommene ausgehändigt. Die Mitteilung über die bevorstehende Abschiebung wurde vom Beschwerdeführer unterschrieben vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 61 ff).

1.1.18. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das BFA mit Bescheid vom 25.10.2023 [richtig: 24.10.2023] den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 26.01.2023 gemäß § 55 AsylG ab (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Indien zulässig sei (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise „14 Wochen“ [richtig: 14 Tage] ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 3 und 7 FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 2 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.). Der Antrag des Beschwerdeführers auf einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht wurde wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (vgl. XXXX , AS 447 ff). 1.1.18. Nach

Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das BFA mit Bescheid vom 25.10.2023 [richtig: 24.10.2023] den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 26.01.2023 gemäß Paragraph 55, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Indien zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise „14 Wochen“ [richtig: 14 Tage] ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 3 und 7 FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 2 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.). Der Antrag des Beschwerdeführers auf einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht wurde wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen vergleiche römisch 40 , AS 447 ff).

1.1.19. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023 wurde gemäß § 62 Abs. 4 AVG der Bescheid des BFA vom 25.10.2023 [richtig: 24.10.2023] hinsichtlich der Gebühren und hinsichtlich des Datums berichtigt (vgl. XXXX , AS 506 f). 1.1.19. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023 wurde gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG der Bescheid des BFA vom 25.10.2023 [richtig: 24.10.2023] hinsichtlich der Gebühren und hinsichtlich des Datums berichtigt vergleiche römisch 40 , AS 506 f).

1.1.20. Der Beschwerdeführer befand sich nach seiner Festnahme am 23.10.2023, 10:45 Uhr, bis zum 25.10.2023, 16:36 Uhr, in Verwaltungsverwahrungshaft. Am 25.10.2023, um 16:36 Uhr, wurde der Beschwerdeführer auf dem Luftweg nach Indien abgeschoben (vgl. OZ 1). 1.1.20. Der Beschwerdeführer befand sich nach seiner Festnahme am 23.10.2023, 10:45 Uhr, bis zum 25.10.2023, 16:36 Uhr, in Verwaltungsverwahrungshaft. Am 25.10.2023, um 16:36 Uhr, wurde der Beschwerdeführer auf dem Luftweg nach Indien abgeschoben vergleiche OZ 1).

1.1.21. Eine gegen die Festnahme am 23.10.2023, 10:45 Uhr, sowie die Anhaltung im Stande der Festnahme von 23.10.2023, 10:45 Uhr, bis 25.10.2023, 16:36 Uhr, erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2023 gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 und 2 iVm § 34 Abs. 3 Z 3 iVm § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 35 Abs. 1 und 3 VwGVG iVm § 1 Z 3, Z 4 und Z 5 VwG-AufwErsV hatte der Beschwerdeführer dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von EUR 426,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wurde gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG abgewiesen. Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. 1.1.21. Eine gegen die Festnahme am 23.10.2023, 10:45 Uhr, sowie die Anhaltung im Stande der Festnahme von 23.10.2023, 10:45 Uhr, bis 25.10.2023, 16:36 Uhr, erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2023 gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3,, Ziffer 4 und Ziffer 5, VwG-AufwErsV hatte der Beschwerdeführer dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von EUR 426,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wurde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG abgewiesen. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

1.1.22. Eine gegen den Bescheid vom 25.10.2023 [richtig: 24.10.2023] erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2024 gemäß §§ 10 und 55 AsylG, § 9 BFA-VG sowie §§ 46, 52 und 53 FPG (Spruchpunkte I. bis III., V. und VI.) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wurde hinsichtlich des Spruchpunktes IV. gemäß § 55 FPG mit der Maßgabe abgewiesen, dass dieser lautet: „Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG beträgt die Frist für Ihre freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung“. Zudem wurde mit Beschluss der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. 1.1.22. Eine gegen den Bescheid vom 25.10.2023 [richtig: 24.10.2023] erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2024 gemäß Paragraphen 10 und 55 AsylG, Paragraph 9, BFA-VG sowie Paragraphen 46, 52 und 53 FPG (Spruchpunkte römisch eins. bis römisch drei., römisch fünf. und römisch sechs.) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wurde hinsichtlich des Spruchpunktes römisch vier. gemäß Paragraph 55, FPG mit der Maßgabe abgewiesen, dass dieser lautet: „Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG beträgt die Frist für

Ihre freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung“. Zudem wurde mit Beschluss der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

1.2. Weitere Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers sowie zur Abschiebung des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist volljährig, nicht österreichischer Staatsbürger und weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter. Er ist Staatsbürger Indiens.

Der Beschwerdeführer verfügte entgegen seinen Angaben vor dem BFA am 20.02.2017 über identitätsbezeugende Dokumente (indischer Führerschein und eine Geburtsurkunde). Anstatt diese im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dem BFA zu übergeben, verwendete er die Dokumente im Jahr 2017 um einen österreichischen Führerschein zu beantragen. Erst im Rahmen seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG legte er seine Geburtsurkunde vor. Verzögerungen bei der Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers sind daher einzig und allein dem Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben. Der Beschwerdeführer verfügte entgegen seinen Angaben vor dem BFA am 20.02.2017 über identitätsbezeugende Dokumente (indischer Führerschein und eine Geburtsurkunde). Anstatt diese im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dem BFA zu übergeben, verwendete er die Dokumente im Jahr 2017 um einen österreichischen Führerschein zu beantragen. Erst im Rahmen seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG legte er seine Geburtsurkunde vor. Verzögerungen bei der Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers sind daher einzig und allein dem Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben.

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten.

Der Beschwerdeführer kam der ihm mit Rückkehrentscheidung vom 22.08.2016 rechtskräftig auferlegten Ausreiseverpflichtung nicht nach. Der Beschwerdeführer wurde am 23.10.2023, um 10:45 Uhr, aufgrund des Festnahmeauftrages vom 23.10.2023 zum Zwecke der Vorführung vor das BFA festgenommen.

Der Beschwerdeführer war in keiner Weise rückkehrwillig. Er missachtete seit Jahren die Rückkehrverpflichtung in den Herkunftsstaat.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 19.10.2023 über die bevorstehende Abschiebung – auch in der Sprache Punjabi - informiert. Das Schreiben hat der Beschwerdeführer am 23.10.2023 persönlich übernommen.

Der Beschwerdeführer wurde am 25.10.2023 auf Anordnung des BFA vom 19.10.2023 (Abschiebeauftrag an die Landespolizeidirektion) auf dem Luftweg nach Indien abgeschoben.

Der Beschwerdeführer war gesund. Der Beschwerdeführer litt zum Zeitpunkt der Abschiebung an keinen schwerwiegenden oder lebensbedrohlichen Krankheiten, war flugtauglich und hatte kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Der Beschwerdeführer hatte nie einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Österreich.

Durch die Abschiebung nach Indien ist der Beschwerdeführer nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit in seinem Recht auf Leben gefährdet, der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen oder von der Todesstrafe bedroht.

1.3. Feststellungen zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers:

Im Bundesgebiet leben die Freundin des Beschwerdeführers sowie ein nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz aufenthaltsberechtigter Bruder und dessen Familie. Der ledige und kinderlose Beschwerdeführer lebte seit Mitte Dezember 2022 mit seinem Bruder im gemeinsamen Haushalt. Für die Miete der Wohnung kam der Bruder des Beschwerdeführers auf. Der Beschwerdeführer wurde von seinem Bruder finanziell unterstützt. Ein darüberhinausgehendes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis oder besonderes Naheverhältnis ist nicht hervorgekommen. Ein gemeinsamer Wohnsitz mit der Freundin des Beschwerdeführers bestand zu keinem Zeitpunkt. Der Beschwerdeführer ging die ca. drei Jahre dauernde Beziehung mit seiner Freundin und private und familiäre Bindungen zu einem Zeitpunkt ein, als er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus nicht bloß bewusst war, sondern er vielmehr sogar seit mehreren Jahren in Kenntnis seines unrechtmäßigen Aufenthaltes war.

Der Beschwerdeführer hat eine Deutschprüfung auf dem Niveau A2 erfolgreich absolviert. Der Beschwerdeführer spricht gebrochenes Deutsch und kann auf Deutsch gestellte Fragen beantworten.

Der Beschwerdeführer unterhielt freundschaftliche Beziehungen in Österreich. Mehrere Privatpersonen bescheinigen ihm Wohlverhalten. Der Beschwerdeführer war weder Mitglied in einem Verein noch engagierte er sich ehrenamtlich.

Seine Freizeit verbrachte der Beschwerdeführer mit seiner Freundin oder mit seiner Nichte.

Der Beschwerdeführer befindet sich nicht in der Grundversorgung. Der Beschwerdeführer hat ein Gewerbe angemeldet, ohne über einen Aufenthaltstitel zu verfügen.

Die Ausübung einer legalen Erwerbstätigkeit über einen bloßen Tag hinaus hat der Beschwerdeführer nicht belegt. Der Beschwerdeführer ging der Schwarzarbeit in Österreich nach.

Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde der Beschwerdeführer bei der Essenszustellung, ohne eine arbeitsmarktbefähigende Bewilligung vorweisen zu können, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten.

Der Beschwerdeführer verfügt über einen Arbeitsvorvertrag als Fahrer bei einem Restaurantbetrieb.

Es ergeben sich keine maßgeblichen Anhaltspunkte für die Annahme einer hinreichenden Integration des Beschwerdeführers in Österreich in sprachlicher, beruflicher und kultureller Hinsicht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum bisherigen Verfahren:

Die Feststellungen zum bisherigen Verfahren stützen sich auf den unbedenklichen Akt.

2.2. Zur Person des Beschwerdeführers sowie zur Abschiebung des Beschwerdeführers:

Dass der Beschwerdeführer volljährig, nicht österreichischer Staatsbürger und nicht Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter ist, gründet das Gericht auf den Verwaltungsakt und ist unstrittig. Dass der Beschwerdeführer Staatsangehöriger von Indien ist, ist ebenso unstrittig und ist im Verfahren nichts Gegenteiliges hervorgekommen, zumal für den Beschwerdeführer von der indischen Botschaft auch ein HRZ ausgestellt wurde (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 28, Akt XXXX, AS 525 ff). Dass der Beschwerdeführer volljährig, nicht österreichischer Staatsbürger und nicht Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter ist, gründet das Gericht auf den Verwaltungsakt und ist unstrittig. Dass der Beschwerdeführer Staatsangehöriger von Indien ist, ist ebenso unstrittig und ist im Verfahren nichts Gegenteiliges hervorgekommen, zumal für den Beschwerdeführer von der indischen Botschaft auch ein HRZ ausgestellt wurde vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 28, Akt römisch 40, AS 525 ff).

Dass der Beschwerdeführer nach identitätsbezeugenden Dokumenten befragt deren Existenz leugnete, ergibt sich aus der Einvernahme am 20.02.2017 (vgl. Fremdenakt I – Teil 1, AS 4). Dies obgleich er, nach seinen eigenen Angaben bei seiner Einvernahme am 23.10.2023, im Besitz eines indischen Führerscheins war und er diesen – wie auch eine ihm vorliegende Geburtsurkunde – entgegen seiner Mitwirkungspflicht nicht dem BFA vorlegte, sondern den Führerschein und die Geburtsurkunde im Jahr 2017 lediglich dazu verwendete, einen österreichischen Führerschein, zu erwerben (vgl. Fremdenakt I – Teil 11, 244 ff). Erst im Rahmen seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG am 26.01.2023 bzw. vielmehr im Rahmen der Stellungnahme vom 24.02.2023 übermittelte der Beschwerdeführer erstmals die ihm vorliegende Geburtsurkunde dem BFA (vgl. 2280209-1 Fremdenakt I – Teil 3, AS 89ff, 128ff), wobei ebenselbe erst im Rahmen der Einvernahme am 13.06.2023 persönlich als Original vorgelegt wurde (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 183ff). Verzögerungen bei der Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers sind daher einzig und allein dem Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben. Dass der Beschwerdeführer nach identitätsbezeugenden Dokumenten befragt deren Existenz leugnete, ergibt sich aus der Einvernahme am 20.02.2017 vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 1, AS 4). Dies obgleich er, nach seinen eigenen Angaben bei seiner Einvernahme am 23.10.2023, im Besitz eines indischen Führerscheins war und er diesen – wie auch eine ihm vorliegende Geburtsurkunde – entgegen seiner Mitwirkungspflicht nicht dem BFA vorlegte, sondern den Führerschein und die Geburtsurkunde im Jahr 2017 lediglich dazu verwendete, einen österreichischen Führerschein, zu erwerben vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 11, 244 ff). Erst im Rahmen seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG am 26.01.2023 bzw. vielmehr im Rahmen der Stellungnahme vom 24.02.2023 übermittelte der Beschwerdeführer erstmals die ihm vorliegende Geburtsurkunde dem BFA vergleiche 2280209-1 Fremdenakt römisch eins – Teil 3, AS 89ff, 128ff), wobei ebenselbe erst im Rahmen der Einvernahme am 13.06.2023 persönlich als Original vorgelegt wurde vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 183ff). Verzögerungen bei der Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers sind daher einzig und allein dem Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer unbescholten ist, folgt aus der Einsichtnahme in das österreichische Strafregister (vgl. OZ 2). Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer unbescholten ist, folgt aus der Einsichtnahme in das österreichische Strafregister vergleiche OZ 2).

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist, stützt sich auf seine Angaben, wonach er im Jänner 2015 eingereist sei und sich seither durchgehend im Bundesgebiet befinden würde (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184). Die Feststellung zur Festnahme des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 61 ff). Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist, stützt sich auf seine Angaben, wonach er im Jänner 2015 eingereist sei und sich seither durchgehend im Bundesgebiet befinden würde vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184). Die Feststellung zur Festnahme des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Verwaltungsakt vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 61 ff).

Die niederschriftliche Einvernahme am 13.06.2023 zeigte deutlich auf, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt war, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren. Ausgehend von seinen Angaben konnte seine Rückkehrwilligkeit nicht festgestellt werden. So gab er an, dass er sich Österreich sehr verbunden fühle und im Land bleiben wolle. Zudem würde sein Bruder mit seiner Familie und seine Freundin in Österreich leben. Er sei nicht ausgereist, weil er nicht nach Indien zurückwolle. Er habe in Indien kein Leben, er habe nichts (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184 ff). Auch im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme am 23.10.2023 gab der Beschwerdeführer an, sich nicht erinnern zu können gesagt zu haben, dass er freiwillig ausreisen wolle (vgl. Fremdenakt I – Teil 11, AS 245). Dass der Beschwerdeführer trotz Verpflichtung zur Ausreise beharrlich im Bundesgebiet verblieb, ergibt sich aus seinen Angaben vor dem BFA sowie einem rezenten ZMR Auszug (vgl. OZ 2). Die niederschriftliche Einvernahme am 13.06.2023 zeigte deutlich auf, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt war, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren. Ausgehend von seinen Angaben konnte seine Rückkehrwilligkeit nicht festgestellt werden. So gab er an, dass er sich Österreich sehr verbunden fühle und im Land bleiben wolle. Zudem würde sein Bruder mit seiner Familie und seine Freundin in Österreich leben. Er sei nicht ausgereist, weil er nicht nach Indien zurückwolle. Er habe in Indien kein Leben, er habe nichts vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184 ff). Auch im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme am 23.10.2023 gab der Beschwerdeführer an, sich nicht erinnern zu können gesagt zu haben, dass er freiwillig ausreisen wolle vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 245). Dass der Beschwerdeführer trotz Verpflichtung zur Ausreise beharrlich im Bundesgebiet verblieb, ergibt sich aus seinen Angaben vor dem BFA sowie einem rezenten ZMR Auszug vergleiche OZ 2).

Die Information des Beschwerdeführers durch das BFA über die Abschiebung ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 57 f). Die Information des Beschwerdeführers durch das BFA über die Abschiebung ergibt sich aus dem Verwaltungsakt vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 57 f).

Dass der Beschwerdeführer am 25.10.2023, einem Abschiebeauftrag des BFA vom 19.10.2023 folgend, auf dem Luftweg nach Indien abgeschoben wurde, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und damit übereinstimmend aus der Anhaltedatei des Bundesministeriums für Inneres (vgl. Fremdenakt II – Teil 1, AS 46 f, XXXX , AS 542). Dass der Beschwerdeführer am 25.10.2023, einem Abschiebeauftrag des BFA vom 19.10.2023 folgend, auf dem Luftweg nach Indien abgeschoben wurde, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und damit übereinstimmend aus der Anhaltedatei des Bundesministeriums für Inneres vergleiche Fremdenakt römisch zwei – Teil 1, AS 46 f, römisch 40 , AS 542).

In den niederschriftlichen Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 gab der Beschwerdeführer an, gesund zu sein (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 183 f, Fremdenakt I – Teil 11, AS 243 f). Dies legt nahe, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abschiebung an keinen relevanten Krankheiten litt und flugtauglich war. Gegenteiliges wurde von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers auch nicht vorgebracht. Aus dem Verwaltungsakt, insbesondere auch aus der Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer noch nie einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Österreich hatte (vgl. OZ 2). In den niederschriftlichen Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 gab der Beschwerdeführer an, gesund zu sein vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 183 f, Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 243 f). Dies legt nahe, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abschiebung an keinen relevanten Krankheiten litt und flugtauglich war. Gegenteiliges wurde von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers auch nicht vorgebracht. Aus dem Verwaltungsakt, insbesondere auch aus der Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer noch nie einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Österreich hatte vergleiche OZ 2).

Dass dem Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat keine Gefahr für Leib oder Leben in einem Maße droht, welche die Abschiebung im Lichte des Art. 2 und Art. 3 EMRK unzulässig erscheinen lässt, hat bereits das BFA und das Bundesverwaltungsgericht unter Zugrundelegung der Länderfeststellungen der Staatendokumentation festgestellt. Das erkennende Gericht stimmt den Ausführungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.08.2016 zu, wonach der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Indien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keiner wie immer gearteten asylrelevanten Verfolgung oder sonstigen existenziellen Bedrohungen ausgesetzt sein werde. Auch sah der Bescheid des BFA vom 24.10.2023 die Zulässigkeit der Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat als gegeben an. Angemerkt wird, dass über die Beschwerde gegen den Bescheid vom 24.10.2023 das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile entschieden hat und den Bescheid bestätigt hat. Dass der Beschwerdeführer durch die Abschiebung nach Indien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit weder in seinem Recht auf Leben gefährdet bzw. von der Todesstrafe bedroht ist noch der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen wäre, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt. Entgegenstehendes hat auch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers nicht vorgebracht. Dass dem Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat keine Gefahr für Leib oder Leben in einem Maße droht, welche die Abschiebung im Lichte des Artikel 2 und Artikel 3, EMRK unzulässig erscheinen lässt, hat bereits das BFA und das Bundesverwaltungsgericht unter Zugrundelegung der Länderfeststellungen der Staatendokumentation festgestellt. Das erkennende Gericht stimmt den Ausführungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.08.2016 zu, wonach der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Indien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keiner wie immer gearteten asylrelevanten Verfolgung oder sonstigen existenziellen Bedrohungen ausgesetzt sein werde. Auch sah der Bescheid des BFA vom 24.10.2023 die Zulässigkeit der Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat als gegeben an. Angemerkt wird, dass über die Beschwerde gegen den Bescheid vom 24.10.2023 das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile entschieden hat und den Bescheid bestätigt hat. Dass der Beschwerdeführer durch die Abschiebung nach Indien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit weder in seinem Recht auf Leben gefährdet bzw. von der Todesstrafe bedroht ist noch der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen wäre, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt. Entgegenstehendes hat auch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers nicht vorgebracht.

2.3. Zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers:

Aus den unbedenklichen Angaben des Beschwerdeführers in den Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 ergibt sich, dass die Freundin des Beschwerdeführers sowie sein Bruder und dessen Familie im Bundesgebiet leben (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184, Fremdenakt I – Teil 11, AS 243 ff). Dass der Bruder über einen Aufenthaltstitel verfügt, ergibt sich aus der Einvernahme am 13.06.2023 und den vorgelegten Unterlagen (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184 ff, Fremdenakt I – Teil 8, AS 210). Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer ledig und kinderlos ist, ergeben sich aus seinen Angaben in den Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184, Fremdenakt I – Teil 11, AS 243 f). Dass der Beschwerdeführer erst seit Mitte Dezember 2022 mit seinem Bruder im gemeinsamen Haushalt lebte, ergibt sich auch aus seinen Angaben in der Einvernahme am 23.10.2023 und aus der Einsicht in das zentrale Melderegister (vgl. Fremdenakt I – Teil 11, AS 243 f). Ein zum Bruder bestehendes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis oder besonderes Naheverhältnis wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Dass sich das Verhältnis darauf beschränkte, dass der Beschwerdeführer in der von seinem Bruder finanzierten Wohnung lebte und von diesem finanziell unterstützt wurde, ergibt sich aus seinen Angaben in der Einvernahme am 13.06.2023 (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184 ff). Dass zu keinem Zeitpunkt ein gemeinsamer Wohnsitz mit seiner Freundin bestand, ergibt sich aus seinen Angaben in den Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 183 ff, Fremdenakt I – Teil 11, AS 243 ff). Dass die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Freundin ca. drei Jahre lang bestand, ergibt sich aus seinen Aussagen in der Einvernahme am 13.06.2023 (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 184). Aufgrund des Umstandes, dass die privaten und familiären Bindungen des Beschwerdeführers, insbesondere auch seine Beziehung, zu einem Zeitpunkt nach der Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2016 entstanden, war festzustellen, dass die Beziehungen zu einem Zeitpunkt entstanden, als er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus nicht bloß bewusst war, sondern er vielmehr sogar seit mehreren Jahren in Kenntnis seines unrechtmäßigen Aufenthaltes war. Aus den unbedenklichen Angaben des Beschwerdeführers in den Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 ergibt sich, dass die Freundin des Beschwerdeführers sowie sein Bruder und dessen Familie im Bundesgebiet leben vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184, Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 243 ff). Dass der Bruder über einen Aufenthaltstitel verfügt,

ergibt sich aus der Einvernahme am 13.06.2023 und den vorgelegten Unterlagen vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184 ff, Fremdenakt römisch eins – Teil 8, AS 210). Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer ledig und kinderlos ist, ergeben sich aus seinen Angaben in den Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184, Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 243 f). Dass der Beschwerdeführer erst seit Mitte Dezember 2022 mit seinem Bruder im gemeinsamen Haushalt lebte, ergibt sich auch aus seinen Angaben in der Einvernahme am 23.10.2023 und aus der Einsicht in das zentrale Melderegister vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 243 f). Ein zum Bruder bestehendes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis oder besonderes Naheverhältnis wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Dass sich das Verhältnis darauf beschränkte, dass der Beschwerdeführer in der von seinem Bruder finanzierten Wohnung lebte und von diesem finanziell unterstützt wurde, ergibt sich aus seinen Angaben in der Einvernahme am 13.06.2023 vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184 ff). Dass zu keinem Zeitpunkt ein gemeinsamer Wohnsitz mit seiner Freundin bestand, ergibt sich aus seinen Angaben in den Einvernahmen am 13.06.2023 und am 23.10.2023 vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 183 ff, Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 243 ff). Dass die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Freundin ca. drei Jahre lang bestand, ergibt sich aus seinen Aussagen in der Einvernahme am 13.06.2023 vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 184). Aufgrund des Umstandes, dass die privaten und familiären Bindungen des Beschwerdeführers, insbesondere auch seine Beziehung, zu einem Zeitpunkt nach der Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2016 entstanden, war festzustellen, dass die Beziehungen zu einem Zeitpunkt entstanden, als er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus nicht bloß bewusst war, sondern er vielmehr sogar seit mehreren Jahren in Kenntnis seines unrechtmäßigen Aufenthaltes war.

Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem vorgelegten Deutschzertifikat und den vor dem BFA präsentierten Kenntnissen, bei denen er auf Deutsch gestellte Fragen beantworten konnte (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 183 ff, Fremdenakt I – Teil 11, AS 244, OZ 15). Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem vorgelegten Deutschzertifikat und den vor dem BFA präsentierten Kenntnissen, bei denen er auf Deutsch gestellte Fragen beantworten konnte vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 183 ff, Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 244, OZ 15).

Die freundschaftlichen Bezugspunkte, welche der Beschwerdeführer in Österreich hat, konnten aufgrund seines Vorbringens und der vorgelegten Unterstützungserklärungen von Privatpersonen getroffen werden. Dass der Beschwerdeführer weder eine Mitgliedschaft in einem Verein hatte noch ehrenamtlich tätig war, ergibt sich aus seinen Angaben im Verfahren. Die Feststellungen zu seinen Freizeitaktivitäten stützen sich auf seine diesbezüglich getroffenen Angaben (vgl. Fremdenakt I – Teil 7, AS 183 ff, OZ 4). Die freundschaftlichen Bezugspunkte, welche der Beschwerdeführer in Österreich hat, konnten aufgrund seines Vorbringens und der vorgelegten Unterstützungserklärungen von Privatpersonen getroffen werden. Dass der Beschwerdeführer weder eine Mitgliedschaft in einem Verein hatte noch ehrenamtlich tätig war, ergibt sich aus seinen Angaben im Verfahren. Die Feststellungen zu seinen Freizeitaktivitäten stützen sich auf seine diesbezüglich getroffenen Angaben vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 7, AS 183 ff, OZ 4).

Aus einem GVS Auszug ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht in Grundversorgung stand. Dass der Beschwerdeführer ein Gewerbe angemeldet hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (vgl. Fremdenakt I. – Teil 1, AS 13 ff). Dass der Beschwerdeführer, über einen bloßen Tag hinaus, einer erlaubten Tätigkeit nachgegangen wäre, hat dieser nicht vorgebracht (vgl. SV - Auszug). Für die angegebenen Tätigkeiten als Zeitungszusteller oder Essenslieferant hat der Beschwerdeführer keine Arbeits-, Verteil- oder sonstigen Verträge vorgelegt (vgl. Fremdenakt I – Teil 11, AS 245). Aus einem GVS Auszug ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht in Grundversorgung stand. Dass der Beschwerdeführer ein Gewerbe angemeldet hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt vergleiche Fremdenakt römisch eins. – Teil 1, AS 13 ff). Dass der Beschwerdeführer, über einen bloßen Tag hinaus, einer erlaubten Tätigkeit nachgegangen wäre, hat dieser nicht vorgebracht (vgl. SV - Auszug). Für die angegebenen Tätigkeiten als Zeitungszusteller oder Essenslieferant hat der Beschwerdeführer keine Arbeits-, Verteil- oder sonstigen Verträge vorgelegt vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 245).

Dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wiederholt der Schwarzarbeit nachging, räumte er im Rahmen seiner Einvernahme am 23.10.2023 selbst ein (Fremdenakt I – Teil 11, AS 245) und bestätigt sich dies auch durch den Inhalt der Verwaltungsakten. Aus einem dort einliegenden Bericht der LPD Niederösterreich vom 16.12.2020 geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 08.12.2020 - ohne eine arbeitsmarktabehördliche Bewilligung vorweisen zu können - bei

einer Essenszustellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten wurde, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (vgl. Fremdenakt I – Teil 1, AS 26 ff). Dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wiederholt der Schwarzarbeit nachging, räumte er im Rahmen seiner Einvernahme am 23.10.2023 selbst ein (Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 245) und bestätigt sich dies auch durch den Inhalt der Verwaltungsakten. Aus einem dort einliegenden Bericht der LPD Niederösterreich vom 16.12.2020 geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 08.12.2020 - ohne eine arbeitsmarktbefehlliche Bewilligung vorweisen zu können - bei einer Essenszustellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten wurde, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 1, AS 26 ff).

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer über einen Arbeitsvorvertrag von einem Restaurantbetrieb verfügt, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (vgl. Fremdenakt I – Teil 11, AS 245 f, OZ 4). Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer über einen Arbeitsvorvertrag von einem Restaurantbetrieb verfügt, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt vergleiche Fremdenakt römisch eins – Teil 11, AS 245 f, OZ 4).

Das Fehlen von Anhaltspunkten zu einer relevanten Integration des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ergibt sich aus dem gesamten Akteninhalt und Anhaltspunkte für eine entscheidungsmaßgebliche Integration wurden vom Beschwerdeführer gegenständlich auch nicht vorgebracht.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchteil A. - Spruchpunkt I. – Abweisung der Beschwerde3.1. Zu Spruchteil A. - Spruchpunkt römisch eins. – Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt („Maßnahmenbeschwerden“) gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG. Dazu gehören auch Abschiebungen nach § 46 FPG (siehe VwGH 17.11.2016, Ro 2016/21/0016; 29.06.2017, Ra 2017/21/0089). Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt („Maßnahmenbeschwerden“) gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG. Dazu gehören auch Abschiebungen nach Paragraph 46, FPG (siehe VwGH 17.11.2016, Ro 2016/21/0016; 29.06.2017, Ra 2017/21/0089).

Der mit „Abschiebung“ betitelte und im 7. Hauptstück befindliche § 46 FPG in der zum Zeitpunkt des Vollzugs geltenden Fassung lautet auszugsweise: Der mit „Abschiebung“ betitelte und im 7. Hauptstück befindliche Paragraph 46, FPG in der zum Zeitpunkt des Vollzugs geltenden Fassung lautet auszugsweise:

„§ 46. (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.“

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung ist auf den Zeitpunkt ihres Vollzugs abzustellen (vgl. VwGH 29.06.2017, Ra 2017/21/0089). Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung ist auf den Zeitpunkt ihres Vollzugs abzustellen vergleiche VwGH 29.06.2017, Ra 2017/21/0089).

Gemäß § 13 Abs. 3 FPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter anderem ermächtigt, die ihnen nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück eingeräumten Befugnisse und Aufträge des BFA mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, FPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter anderem ermächtigt, die ihnen nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück eingeräumten Befugnisse und Aufträge des BFA mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

Die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde richtet sich gegen die dem BFA zurechenbare Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der im Auftrag des BFA von Organen des öffentlichen

Sicherheitsdienstes durchgeführten Abschiebung des Beschwerdeführers; das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Prüfung der Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG gegen die Abschiebung des Beschwerdeführers am 25.10.2023 zuständig. Das BFA ist im gegenständlichen Verfahren die belangte Behörde (vgl. zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Maßnahmenbeschwerden gegen Abschiebungen und zur Frage, welche Behörde im Beschwerdeverfahren als belangte Behörde beizuziehen ist, VwGH vom 17.11.2016, Ro 2016/21/0016, VwGH vom 02.09.2021, Ra 2020/21/0467). Die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde richtet sich gegen die dem BFA zurechenbare Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der im Auftrag des BFA von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführten Abschiebung des Beschwerdeführers; das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Prüfung der Beschwerde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG gegen die Abschiebung des Beschwerdeführers am 25.10.2023 zuständig. Das BFA ist im gegenständlichen Verfahren die belangte Behörde vergleiche zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Maßnahmenbeschwerden gegen Abschiebungen und zur Frage, welche Behörde im Beschwerdeverfahren als belangte Behörde beizuziehen ist, VwGH vom 17.11.2016, Ro 2016/21/0016, VwGH vom 02.09.2021, Ra 2020/21/0467).

Der Entscheidung des VwGH vom 13.12.2023, Ra 2023/21/0148, ist zu entnehmen:

„Voraussetzung für eine Abschiebung ist gemäß § 46 Abs. 1 FPG das Vorliegen (u.a.) einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung. Es ist Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine Rückkehrentscheidung ihre Wirksamkeit verliert, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben. Eine Rückkehrentscheidung wird somit wirkungslos, wenn eine Neuurteilung zum Ergebnis führt, dass die privaten Interessen des Fremden am Verbleib in Österreich nunmehr die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an seiner Außerlandesbringung überwiegen; wenn sich die Situation also so darstellt, dass ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG 2005 zu erteilen wäre und die Rückkehrentscheidung damit gemäß § 60 Abs. 3 FPG gegenstandslos würde. Ist dies der Fall, fehlt die für eine Abschiebung fallbezogen erforderliche Voraussetzung des Vorliegens einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung (siehe VwGH 26.7.2022, Ra 2022/21/0093, Rn. 9, mwN). Überdies unterliegt eine Abschiebung dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot nach § 13 Abs. 2 FPG. Danach ist unter anderem Art. 8 EMRK in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten, was sich im Übrigen auch aus § 14 BFA-VG ergibt (vgl. erneut VwGH 26.7.2022, Ra 2022/21/0093, nunmehr Rn. 10, mwN).“

„Voraussetzung für eine Abschiebung ist gemäß Paragraph 46, Absatz eins, FPG das Vorliegen (u.a.) einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung. Es ist Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine Rückkehrentscheidung ihre Wirksamkeit verliert, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben. Eine Rückkehrentscheidung wird somit wirkungslos, wenn eine Neuurteilung zum Ergebnis führt, dass die privaten Interessen des Fremden am Verbleib in Österreich nunmehr die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an seiner Außerlandesbringung überwiegen; wenn sich die Situation also so darstellt, dass ein Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, AsylG 2005 zu erteilen wäre und die Rückkehrentscheidung damit gemäß Paragraph 60, Absatz 3, FPG gegenstandslos würde. Ist dies der Fall, fehlt die für eine Abschiebung fallbezogen erforderliche Voraussetzung des Vorliegens einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung (siehe VwGH 26.7.2022, Ra 2022/21/0093, Rn. 9, mwN). Überdies unterliegt eine Abschiebung dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot nach Paragraph 13, Absatz 2, FPG. Danach ist unter anderem Artikel 8, EMRK in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten, was sich im Übrigen auch aus Paragraph 14, BFA-VG ergibt vergleiche erneut VwGH 26.7.2022, Ra 2022/21/0093, nunmehr Rn. 10, mwN).“

Gegen den Beschwerdeführer lag im Zeitpunkt der Abschiebung eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, rechtskräftig seit September 2016, vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer der Verpflichtung zur Ausreise nachgekommen ist (vgl. § 52 Abs. 8 FPG). Gegen den Beschwerdeführer lag im Zeitpunkt der Abschiebung eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, rechtskräftig seit September 2016, vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer der Verpflichtung zur Ausreise nachgekommen ist vergleiche Paragraph 52, Absatz 8, FPG).

In der gegenständlichen Beschwerde wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe seit dem Ergehen der letzten Rückkehrentscheidung sein Privat- und Familienleben entscheidungsrelevant intensiviert. Er habe nun zahlreiche Integrationserfolge vorzuweisen (Erfüllen des Modul 1 der Integrationsvereinbarung, aufrechter Arbeitsvertrag) und eine Beziehung zu einer österreichischen Staatsbürgerin. Zudem lebe er im gemeinsamen Haushalt mit seinem Bruder

und habe eine intensive Beziehung mit ihm und seiner Nichte aufgebaut. Daher müsse eine Neubewertung seiner Situation erfolgen. Damit spielt die Rechtsvertretung im Endeffekt, ähnlich wie in der Beschwerde im Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK (mit Erkenntnis vom 01.02.2024, XXXX, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen), darauf an, die Rückkehrentscheidung sei nicht mehr wirksam. Die Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2016 ist jedoch entgegen der Ansicht der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers noch aufrecht: In der gegenständlichen Beschwerde wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe seit dem Ergehen der letzten Rückkehrentscheidung sein Privat- und Familienleben entscheidungsrelevant intensiviert. Er habe nun zahlreiche Integrationserfolge vorzuweisen (Erfüllen des Modul 1 der Integrationsvereinbarung, aufrechter Arbeitsvorvertrag) und eine Beziehung zu einer österreichischen Staatsbürgerin. Zudem lebe er im gemeinsamen Haushalt mit seinem Bruder und habe eine intensive Beziehung mit ihm und seiner Nichte aufgebaut. Daher müsse eine Neubewertung seiner Situation erfolgen. Damit spielt die Rechtsvertretung im Endeffekt, ähnlich wie in der Beschwerde im Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK (mit Erkenntnis vom 01.02.2024, römisch 40, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen), darauf an, die Rückkehrentscheidung sei nicht mehr wirksam. Die Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2016 ist jedoch entgegen der Ansicht der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers noch aufrecht:

Zwar trifft es, wie bereits ausgeführt zu, dass eine Rückkehrentscheidung ihre Wirksamkeit verliert, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben. Im gegenständlichen Fall haben sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessensabwägung nach Art. 8 EMRK jedoch nicht so maßgeblich zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert, dass seine privaten Interessen am Verbleib in Österreich nunmehr die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwogen hätten. Zwar hatte der ledige und kinderlose Beschwerdeführer nunmehr – im Unterschied zum Zeitpunkt der Erlassung der Rückkehrentscheidung im Jahr 2016 – eine Freundin sowie einen Bruder und dessen Familie im Bundesgebiet und lebte der Beschwerdeführer seit 2022 mit seinem Bruder im gemeinsamen Haushalt. Für die Miete der Wohnung kam der Bruder des Beschwerdeführers auf. Der Beschwerdeführer wurde von seinem Bruder finanziell unterstützt. Ein darüberhinausgehendes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis oder besonderes Naheverhältnis ist nicht hervorgekommen. Ein gemeinsamer Wohnsitz mit der Freundin des Beschwerdeführers bestand nicht. Der Beschwerdeführer ging die ca. drei Jahre dauernde Beziehung mit seiner Freundin zu einem Zeitpunkt ein, in dem ihm sein unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet bewusst gewesen ist. Dem Kontakt zwischen Beschwerdeführer und seiner Familie und dem Interesse, diesen sowie die Beziehung zur Freundin und seinen Aufenthalt in Österreich fortsetzen, stand jedoch ein erhöhtes öffentliches Interesse an seiner Außerlandesbringung gegenüber. Auch sind dem Beschwerdeführer gewisse Freundschaften oder Bekanntschaften zuzuerkennen, welche jedoch ebenso wenig zu einer anderen Beurteilung führen. Der Beschwerdeführer ist über Jahre (seit 2016) seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen und hielt sich seitdem unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er zeigte damit über Jahre ein gravierendes fremdenrechtliches Fehlverhalten (§ 9 Abs. 2 Z 7 BFA-VG). Zudem wurde am 01.12.2021 gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung wegen der Verletzung von § 120 Abs. 1a FPG iVm §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 FPG erlassen. Zwar trifft es, wie bereits ausgeführt zu, dass eine Rückkehrentscheidung ihre Wirksamkeit verliert, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben. Im gegenständlichen Fall haben sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessensabwägung nach Artikel 8, EMRK jedoch nicht so maßgeblich zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert, dass seine privaten Interessen am Verbleib in Österreich nunmehr die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwogen hätten. Zwar hatte der ledige und kinderlose Beschwerdeführer nunmehr – im Unterschied zum Zeitpunkt der Erlassung der Rückkehrentscheidung im Jahr 2016 – eine Freundin sowie einen Bruder und dessen Familie im Bundesgebiet und lebte der Beschwerdeführer seit 2022 mit seinem Bruder im gemeinsamen Haushalt. Für die Miete der Wohnung kam der Bruder des Beschwerdeführers auf. Der Beschwerdeführer wurde von seinem Bruder finanziell unterstützt. Ein darüberhinausgehendes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis oder besonderes Naheverhältnis ist nicht hervorgekommen. Ein gemeinsamer Wohnsitz mit der Freundin des Beschwerdeführers bestand nicht. Der Beschwerdeführer ging die ca. drei Jahre dauernde Beziehung mit seiner Freundin zu einem Zeitpunkt ein, in dem ihm sein unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet bewusst gewesen ist. Dem Kontakt zwischen Beschwerdeführer und seiner Familie und dem Interesse, diesen sowie die Beziehung zur Freundin und seinen Aufenthalt in Österreich fortsetzen, stand jedoch ein erhöhtes öffentliches Interesse an seiner Außerlandesbringung gegenüber. Auch sind dem

Beschwerdeführer gewisse Freundschaften oder Bekanntschaften zuzuerkennen, welche jedoch ebenso wenig zu einer anderen Beurteilung führen. Der Beschwerdeführer ist über Jahre (seit 2016) seiner Ausreisepflichtung nicht nachgekommen und hielt sich seitdem unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er zeigte damit über Jahre ein gravierendes fremdenrechtliches Fehlverhalten (Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 7, BFA-VG). Zudem wurde am 01.12.2021 gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung wegen der Verletzung von Paragraph 120, Absatz eins a, FPG in Verbindung mit Paragraphen 31, Absatz eins a, 31, Absatz eins, FPG erlassen.

Betrachtet man die Ziffern des § 9 Abs. 2 BFA-VG, so war im Sinne von § 9 Abs. 2 Z 1 BFA-VG der Aufenthalt des Beschwerdeführers nur während seines offenen Asylverfahrens rechtmäßig. Dann erging die Rückkehrentscheidung und der Beschwerdeführer hielt sich in der Folge unrechtmäßig in Österreich auf. Betrachtet man die Ziffern des Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG, so war im Sinne von Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG der Aufenthalt des Beschwerdeführers nur während seines offenen Asylverfahrens rechtmäßig. Dann erging die Rückkehrentscheidung und der Beschwerdeführer hielt sich in der Folge unrechtmäßig in Österreich auf.

§ 58 Abs. 13 AsylG und § 16 Abs. 5 BFA-VG sehen vor, dass Anträge gemäß § 55 AsylG und Beschwerden kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen und daher keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf eine Abschiebung entfalten. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG ändert als solcher nichts an der Durchsetzbarkeit einer bereits zuvor erlassenen Rückkehrentscheidung. Aus § 16 Abs. 5 BFA-VG ergibt sich nämlich, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (u. a.) nach § 55 AsylG kein Aufenthalts- und Bleiberecht begründet und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegensteht. Paragraph 58, Absatz 13, AsylG und Paragraph 16, Absatz 5, BFA-VG sehen vor, dass Anträge gemäß Paragraph 55, AsylG und Beschwerden kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen und daher keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf eine Abschiebung entfalten. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG ändert als solcher nichts an der Durchsetzbarkeit einer bereits zuvor erlassenen Rückkehrentscheidung. Aus Paragraph 16, Absatz 5, BFA-VG ergibt sich nämlich, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (u. a.) nach Paragraph 55, AsylG kein Aufenthalts- und Bleiberecht begründet und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegensteht.

Abgesehen von den Kontakten zu seinem Bruder dessen Tochter und der Freundin konnte beim Beschwerdeführer kein relevanter Grad einer Integration bzw. kein schutzwürdiges Privatleben festgestellt werden (§ 9 Abs. 2 Z 3 und 4 BFA-VG). Er hat sich zwar grundlegende Deutschkenntnisse angeeignet und eine Deutschprüfung über das Sprachniveau A2 absolviert. Weitere Aus-, Fort-, oder Weiterbildungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet wurden weder behauptet noch vorgebracht. Zudem war der Beschwerdeführer weder Mitglied eines Vereins noch ehrenamtlich tätig. Der Beschwerdeführer ging, über einen bloßen Tag hinaus, keiner legalen Beschäftigung nach und konnte auch sonst keine Nachweise für eine nachhaltige Integration in Österreich erbringen. Vielmehr ging er Schwarzarbeit nach. Der Beschwerdeführer verfügt zwar über eine Einstellungszusage von Jänner 2023, womit jedoch keine maßgebliche Sachverhaltsänderung dargetan wird, durch welche sein privates Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet wesentlich schwerer wiegen würde. Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers ist auch keinesfalls den Behörden zurechenbar (§ 9 Abs. 2 Z 9 BFA-VG): Das Asylverfahren des Beschwerdeführers, welches mit seiner Antragstellung am 05.01.2015 eingeleitet wurde, wurde bereits am 02.09.2016 mit Zustellung des die Beschwerde abweisenden Erkenntnisses des BVwG vom 22.08.2016 rechtskräftig abgeschlossen. Der Beschwerdeführer gab, obgleich er bei seiner Einvernahme vor dem BFA am 20.02.2017 hierzu aufgefordert wurde, gegenüber dem BFA an, über keinerlei identitätsbezeugende Dokumente zu verfügen. Er selbst war jedoch im Besitz eines indischen Führerscheins und einer Geburtsurkunde, die er, anstatt diese dem BFA zu übergeben, dazu verwendete, einen österreichischen Führerschein zu beantragen. Obgleich ihm daher zumutbar und zurechenbar war, sich selbstständig um ein Ersatzreisedokument zu bemühen, brachte er seine Geburtsurkunde erst im Rahmen seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, hierbei im Übrigen persönlich und im Original erst im Rahmen der hierzu erfolgten Einvernahme vor dem BFA am 13.06.2023, in Vorlage. Eine Verzögerung in der Aufenthaltsdauer des BF ist daher nicht dem BFA, sondern dem Beschwerdeführer selbst zuzurechnen. Nach § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG ist bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK auch zu berücksichtigen, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. Dazu ist fallgegenständlich auszuführen, dass gegen den Beschwerdeführer im Zeitraum, als er mit seiner Freundin eine Beziehung begonnen hat bzw. seine familiären und privaten Beziehungen

intensivierte, eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorlag. Der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers war in diesen Zeiträumen, Ende 2019 bzw. im Jahr 2022, nicht unsicher, sondern sein Aufenthalt in Österreich unzweifelhaft rechtswidrig. Abgesehen von den Kontakten zu seinem Bruder dessen Tochter und der Freundin konnte beim Beschwerdeführer kein relevanter Grad einer Integration bzw. kein schutzwürdiges Privatleben festgestellt werden (Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3 und 4 BFA-VG). Er hat sich zwar grundlegende Deutschkenntnisse angeeignet und eine Deutschprüfung über das Sprachniveau A2 absolviert. Weitere Aus-, Fort-, oder Weiterbildungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet wurden weder behauptet noch vorgebracht. Zudem war der Beschwerdeführer weder Mitglied eines Vereins noch ehrenamtlich tätig. Der Beschwerdeführer ging, über einen bloßen Tag hinaus, keiner legalen Beschäftigung nach und konnte auch sonst keine Nachweise für eine nachhaltige Integration in Österreich erbringen. Vielmehr ging er Schwarzarbeit nach. Der Beschwerdeführer verfügt zwar über eine Einstellungszusage von Jänner 2023, womit jedoch keine maßgebliche Sachverhaltsänderung dargetan wird, durch welche sein privates Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet wesentlich schwerer wiegen würde. Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers ist auch keinesfalls den Behörden zurechenbar (Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 9, BFA-VG): Das Asylverfahren des Beschwerdeführers, welches mit seiner Antragstellung am 05.01.2015 eingeleitet wurde, wurde bereits am 02.09.2016 mit Zustellung des die Beschwerde abweisenden Erkenntnisses des BVwG vom 22.08.2016 rechtskräftig abgeschlossen. Der Beschwerdeführer gab, obgleich er bei seiner Einvernahme vor dem BFA am 20.02.2017 hierzu aufgefordert wurde, gegenüber dem BFA an, über keinerlei identitätsbezeugende Dokumente zu verfügen. Er selbst war jedoch im Besitz eines indischen Führerscheins und einer Geburtsurkunde, die er, anstatt diese dem BFA zu übergeben, dazu verwendete, einen österreichischen Führerschein zu beantragen. Obgleich ihm daher zumutbar und zurechenbar war, sich selbstständig um ein Ersatzreisedokument zu bemühen, brachte er seine Geburtsurkunde erst im Rahmen seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, hierbei im Übrigen persönlich und im Original erst im Rahmen der hierzu erfolgten Einvernahme vor dem BFA am 13.06.2023, in Vorlage. Eine Verzögerung in der Aufenthaltsdauer des BF ist daher nicht dem BFA, sondern dem Beschwerdeführer selbst zuzurechnen. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG ist bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK auch zu berücksichtigen, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. Dazu ist fallgegenständlich auszuführen, dass gegen den Beschwerdeführer im Zeitraum, als er mit seiner Freundin eine Beziehung begonnen hat bzw. seine familiären und privaten Beziehungen intensivierte, eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorlag. Der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers war in diesen Zeiträumen, Ende 2019 bzw. im Jahr 2022, nicht unsicher, sondern sein Aufenthalt in Österreich unzweifelhaft rechtswidrig.

Ausgehend von den dargelegten Erwägungen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass im gegenständlichen Fall eine maßgebliche Änderung der Beurteilungsgrundlagen zu Gunsten des BF nicht eingetreten ist und die Rückkehrentscheidung ihre Wirkung nicht verloren hat.

Es war daher mit Blick auf die gegenständlich erfolgte Abschiebung von der Wirksamkeit der Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2016 auszugehen. Im Zeitpunkt der Abschiebung bestand daher eine gegen den Beschwerdeführer durchsetzbare und durchführbare Rückkehrentscheidung.

Gemäß § 46 Abs. 1 FPG ist nun weiters zu prüfen, ob eine der in den Z 1 bis 4 genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist: Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, FPG ist nun weiters zu prüfen, ob eine der in den Ziffer eins bis 4 genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist:

Wie weiter oben dargelegt, war die Ausreiseverpflichtung dem Beschwerdeführer auch durchaus bewusst. Dennoch kam der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht nach, sondern verblieb trotz der damaligen rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes rechtswidrig im Bundesgebiet. § 46 Abs. 1 Z 2 FPG erweist sich daher jedenfalls als erfüllt. Der Beschwerdeführer war auch, wie festgestellt, nicht rückkehrwillig. Diese Tatsachen lassen befürchten, dass der Beschwerdeführer seiner Ausreiseverpflichtung auch in Zukunft nicht nachgekommen wäre. Die Voraussetzungen für die gegenständliche Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 Abs. 1 Z 3 FPG lag somit ebenfalls vor. Wie weiter oben dargelegt, war die Ausreiseverpflichtung dem Beschwerdeführer auch durchaus bewusst. Dennoch kam der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht nach, sondern verblieb trotz der damaligen rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes rechtswidrig im Bundesgebiet. Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, FPG erweist sich daher jedenfalls als erfüllt. Der Beschwerdeführer war auch, wie festgestellt, nicht rückkehrwillig. Diese Tatsachen lassen befürchten, dass der

Beschwerdeführer seiner Ausreiseverpflichtung auch in Zukunft nicht nachgekommen wäre. Die Voraussetzungen für die gegenständliche Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 3, FPG lag somit ebenfalls vor.

Auch ergeben sich keine substantiierten Hinweise dahingehend, dass die Abschiebung unverhältnismäßig gewesen wäre. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Gesundheitszustand einer Abschiebung entgegenstanden wäre. Auch kann nicht erkannt werden, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf wirksame Beschwerde verletzt wurde. Zu diesem Vorbringen ist auszuführen, dass eine Maßnahmenbeschwerde gegen einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt – einen solchen stellt die Abschiebung dar – erst gegen eine bereits gesetzte, in der Rechtssphäre des Betroffenen bereits wirksam gewordene Maßnahme erhoben werden kann (vgl. VwGH vom 29.11.2018, Ra 2016/06/0124). Nach einer erfolgten Abschiebung steht somit eine Frist von sechs Wochen zur Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde offen, welche auch erhoben wurde. Betreffend den gestellten Antrag nach § 55 AsylG hätte eine Säumnisbeschwerde erhoben werden können und stand nach Erlassung des Bescheides die Erhebung einer Bescheidbeschwerde zur Verfügung. Eine Bescheidbeschwerde wurde auch tatsächlich erhoben und fand zwischenzeitlich auch eine gerichtliche Überprüfung vor. Auch diesbezüglich liegt daher im vorliegenden Fall keine Einschränkung der Möglichkeiten des Rechtsschutzes vor. Auch ergeben sich keine substantiierten Hinweise dahingehend, dass die Abschiebung unverhältnismäßig gewesen wäre. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Gesundheitszustand einer Abschiebung entgegenstanden wäre. Auch kann nicht erkannt werden, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf wirksame Beschwerde verletzt wurde. Zu diesem Vorbringen ist auszuführen, dass eine Maßnahmenbeschwerde gegen einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt – einen solchen stellt die Abschiebung dar – erst gegen eine bereits gesetzte, in der Rechtssphäre des Betroffenen bereits wirksam gewordene Maßnahme erhoben werden kann (vergleiche VwGH vom 29.11.2018, Ra 2016/06/0124). Nach einer erfolgten Abschiebung steht somit eine Frist von sechs Wochen zur Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde offen, welche auch erhoben wurde. Betreffend den gestellten Antrag nach Paragraph 55, AsylG hätte eine Säumnisbeschwerde erhoben werden können und stand nach Erlassung des Bescheides die Erhebung einer Bescheidbeschwerde zur Verfügung. Eine Bescheidbeschwerde wurde auch tatsächlich erhoben und fand zwischenzeitlich auch eine gerichtliche Überprüfung vor. Auch diesbezüglich liegt daher im vorliegenden Fall keine Einschränkung der Möglichkeiten des Rechtsschutzes vor.

Weiters ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Verbot der Abschiebung vorlag:

Nach § 50 Abs. 1 FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Nach Paragraph 50, Absatz eins, FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Nach § 50 Abs. 2 FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG). Nach Paragraph 50, Absatz 2, FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG).

Nach § 50 Abs. 3 FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer

vorläufigen Maßnahme durch den EGMR entgegensteht. Nach Paragraph 50, Absatz 3, FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den EGMR entgegensteht.

Für die Gewährung von Abschiebeschutz im Sinne des § 50 FPG ist die maßgebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verletzung der Menschenrechte gefordert. Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen genügen hingegen nicht (vgl. VwGH 27.02.2001, 98/21/0427). Für die Gewährung von Abschiebeschutz im Sinne des Paragraph 50, FPG ist die maßgebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verletzung der Menschenrechte gefordert. Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen genügen hingegen nicht (vergleiche VwGH 27.02.2001, 98/21/0427).

Im verfahrensgegenständlichen Fall kann nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer durch die Abschiebung nach Indien einer existentiellen Gefährdung oder sonstigen Bedrohung ausgesetzt war, sodass die Abschiebung eine Verletzung von Art. 2 oder Art 3 EMRK bedeuten würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits in seinem Erkenntnis vom 22.08.2016, umfassend mit der Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Z 1, 55, 57 AsylG, nicht vorliegen. Wesentliche Änderungen in der Person des Beschwerdeführers bzw. in der Lage in Indien sind auch nicht behauptet worden. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Beschwerdeführers maßgeblich geändert hätte, sind weder dem Akteninhalt zu entnehmen noch wurden derartige Änderungen vom Beschwerdeführer in der Beschwerde dargelegt. Angemerkt wird, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 01.02.2024 von einer Zulässigkeit der Abschiebung ausgeht. Danach lägen keine Gründe vor, aus denen sich eine Unzulässigkeit der Abschiebung im Sinne des § 50 FPG ergeben würde. Im verfahrensgegenständlichen Fall kann nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer durch die Abschiebung nach Indien einer existentiellen Gefährdung oder sonstigen Bedrohung ausgesetzt war, sodass die Abschiebung eine Verletzung von Artikel 2, oder Artikel 3, EMRK bedeuten würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits in seinem Erkenntnis vom 22.08.2016, umfassend mit der Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für Paragraphen 3, Absatz eins, 8, Absatz eins, Ziffer eins, 55, 57, AsylG, nicht vorliegen. Wesentliche Änderungen in der Person des Beschwerdeführers bzw. in der Lage in Indien sind auch nicht behauptet worden. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Beschwerdeführers maßgeblich geändert hätte, sind weder dem Akteninhalt zu entnehmen noch wurden derartige Änderungen vom Beschwerdeführer in der Beschwerde dargelegt. Angemerkt wird, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 01.02.2024 von einer Zulässigkeit der Abschiebung ausgeht. Danach lägen keine Gründe vor, aus denen sich eine Unzulässigkeit der Abschiebung im Sinne des Paragraph 50, FPG ergeben würde.

Es kann daher nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Abschiebung einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK ausgesetzt gewesen wäre und sind auch sonst keine außergewöhnlichen Umstände hervorgekommen, welche die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Indien unzulässig gemacht hätten. Es kann daher nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Abschiebung einer Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK ausgesetzt gewesen wäre und sind auch sonst keine außergewöhnlichen Umstände hervorgekommen, welche die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Indien unzulässig gemacht hätten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch die am 25.10.2023 erfolgte Abschiebung nicht in seinen Rechten verletzt wurde, weshalb die dagegen erhobene Maßnahmenbeschwerde als unbegründet abzuweisen war.

3.2. Zu Spruchteil A. - Spruchpunkt II. und III. – Kostenaussprüche 3.2. Zu Spruchteil A. - Spruchpunkt römisch zwei. und römisch drei. – Kostenaussprüche

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer Verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (VwGVG)

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Paragraph 35, (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei., (2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
 2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
 3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.
- (4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten: 1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat, 2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie, 3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. (6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

VwG-Aufwandsersatzverordnung (VwG-AufwErsV)

§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
 2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
 3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
 4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
 5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
- Paragraph eins, Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt: 1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro, 2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro , 3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro, 4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro, 5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

(...)

Sowohl der Beschwerdeführer als auch das BFA haben einen Antrag auf Kostenersatz im Sinne des § 35 VwGVG gestellt. Da die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, ist die belangte Behörde die obsiegende Partei. Ihr gebührt daher gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 VwGVG Kostenersatz in der Höhe von EUR 57,40 für den Vorlageaufwand (§ 1 Z 3 VwG-AufwErsV) sowie Kostenersatz in der Höhe von EUR 368,80 für den Schriftsatzaufwand (§ 1 Z 4 VwG-AufwErsV), daher insgesamt EUR 426,20. Sowohl der Beschwerdeführer als auch das BFA haben einen Antrag auf Kostenersatz im Sinne des Paragraph 35, VwGVG gestellt. Da die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, ist die belangte Behörde die obsiegende Partei. Ihr gebührt daher gemäß Paragraph 35, Absatz eins und Absatz 3, VwGVG Kostenersatz in der Höhe von EUR 57,40 für den Vorlageaufwand (Paragraph eins, Ziffer 3, VwG-AufwErsV) sowie Kostenersatz in der Höhe von EUR 368,80 für den Schriftsatzaufwand (Paragraph eins, Ziffer 4, VwG-AufwErsV), daher insgesamt EUR 426,20.

Dem Beschwerdeführer gebührt als unterlegene Partei gemäß § 35 VwGVG kein Kostenersatz. Der Antrag des Beschwerdeführers war daher abzuweisen. Dem Beschwerdeführer gebührt als unterlegene Partei gemäß Paragraph 35, VwGVG kein Kostenersatz. Der Antrag des Beschwerdeführers war daher abzuweisen.

3.3. Zum Unterbleiben der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

In gegenständlicher Angelegenheit konnte eine mündliche Beschwerdeverhandlung unterbleiben, da der Sachverhalt ausreichend geklärt war. Schriftliches Parteigehör wurde gewährt.

3.4. Zu Spruchteil B:

Im vorliegenden Akt findet sich kein Hinweis auf das Bestehen von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren und sind solche auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegeben.

Die Revision war daher nicht zuzulassen.

Schlagworte

Abschiebung Ausreiseverpflichtung Befehls- und Zwangsgewalt Identität Interessenabwägung kein geänderter Sachverhalt Kostenersatz Maßnahmenbeschwerde Mitwirkungspflicht öffentliche Interessen Rückkehrentscheidung Schwarzarbeit Strafverfügung Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W291.2280209.2.00

Im RIS seit

28.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>